

# ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

## **Nur per E-Mail!**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

## nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 – P 2506 – 4/9

München, 19. März 2021  
Durchwahl: 089 2306-2581  
Telefax: 089 2306-2817  
Name: Frau Ewinger

**Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnung;  
hier: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV); Maskenschutzkonzept für Behörden**

**Anlage:** Maskenschutzkonzept für Behörden

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmfh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die bis 15. März 2021 befristet war, wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 11. März 2021 bis zum 30. April 2021 verlängert.

Des Weiteren wurden auch inhaltliche Änderungen vorgenommen. Zum einen wurde festgelegt, dass der Arbeitgeber/Dienstherr auch dann eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung zu stellen hat, wenn Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden. Zum anderen wurde geregelt, dass in den Fällen, in denen bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosol-ausstoß (z. B. bei lautem und intensivem Sprechen) zu rechnen ist oder bei Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person keine Maske trägt, eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Maske zu tragen ist.

Die Hinweise für die Ergänzung von Arbeitsschutzkonzepten (Maskenschutzkonzept für Behörden) wurden unter Berücksichtigung dieser Änderungen überarbeitet.

Als Anlage übersende ich Ihnen das überarbeitete Maskenschutzkonzept.

Die Kosten für medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz), die der Arbeitgeber/Dienstherr für Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zur Verfügung stellen muss, sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bestreiten.

Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das geänderte Maskenschutzkonzept beachtet, schnellstmöglich umgesetzt und unverzüglich an die ASiG-Beauftragten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/Betriebsärzte weitergeleitet wird.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Das mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und Heimat vom 15. Februar 2021, GZ: 25 – P 2506 – 1/69, übermittelte Maskenschutzkonzept für Behörden ist hiermit als gegenstandslos zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin